

Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschul-Corona-Verordnung – HochschulCoronaVO M-V)

Vom 31. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 71

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 6 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVBl. M-V S. 218) verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Inhaltsübersicht

<p>§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb</p> <p>§ 3 Epidemiologische Gefahrenlage</p> <p>§ 4 Teilnahme an Präsenzveranstaltungen unter 3G-Erfordernis</p> <p>§ 5 Abstandspflicht</p> <p>§ 6 Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung</p>	<p>§ 7 Hygiene- und Sicherheitskonzept</p> <p>§ 8 Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport</p> <p>§ 9 Bibliotheken</p> <p>§ 10 Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote</p> <p>§ 11 Befugnisse der zuständigen Behörden</p> <p>§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
--	--

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind auch die Studierendenwerke nach § 2 Studierendenwerkgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfasst, soweit dies in § 9 bestimmt ist. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für Fern- und Onlinestudiengänge gelten für Präsenzanteile und Prüfungen die Bestimmungen des Bundeslandes, in welchem die Präsenzanteile und Prüfungen durchgeführt werden; im Übrigen richtet sich die Durchführung der Präsenzanteile und Prüfungen nach dieser Verordnung.

(3) Für diese Verordnung gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 Corona-LVO M-V.

§ 2

Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb

(1) An den Hochschulen findet der Präsenz-Studienbetrieb nach Maßgabe dieser Verordnung statt; im Übrigen findet der Studienbetrieb in digitalen Formaten und anderen Fernlehrformaten statt. Die Hochschulen treffen eigenverantwortlich die Entscheidung, ob Präsenzformate unter Beachtung der Vorgaben dieser Verordnung durchführbar sind oder durch andere Formate zu ersetzen sind. Die Hochschulen können in begründeten Einzelfällen für Studierende,

die pandemiebedingt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können, andere Formate anbieten.

(2) Für Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebes auf dem Gelände der Hochschule gilt die Corona-LVO M-V.

§ 3

Epidemiologische Gefahrenlage

Die Schutzmaßnahmen der §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und § 9 finden nur Anwendung, wenn eine epidemiologische Gefahrenlage im Sinne von § 6 Corona-LVO M-V besteht. § 6 Corona-LVO gilt insoweit entsprechend.

§ 4

Teilnahme an Präsenzveranstaltungen unter 3G-Erfordernis

(1) An den Veranstaltungen in Präsenzform und in sonstigen Präsenzformaten der Hochschulen dürfen grundsätzlich nur Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde, teilnehmen, die zu Beginn der Veranstaltung einen Nachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Vorlage eines Negativ-Tests ist nicht erforderlich für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

der Hochschule im Sinne von § 55 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, soweit Bestimmungen nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17. März 2022 (BAnz AT 18.03.2022 V1) nicht entgegenstehen.

(2) Für Prüfungen können die Hochschulen im Einzelfall Abweichungen von Absatz 1 vorsehen, dass auch nicht getestete, nicht geimpfte und nicht genesene Studierende an den Prüfungen teilnehmen dürfen. Diese sind räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter, geimpfter und genesener Studierender durchzuführen. §§ 5 und 6 bleiben hiervon unberührt.

(3) Abweichend von der Vorlage eines tagesaktuellen Testnachweises nach Absatz 1 Satz 1 kann die Hochschule eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken, vorsehen. Ebenso können die Hochschulen vorsehen, dass die Testpflicht durch eine Testung in der Häuslichkeit erfüllt werden kann. Hierzu bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung des Getesteten.

(4) Die Hochschule ist zur Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Zeitpunkte und Organisation der Testung und des Nachweises bestimmt die Hochschule selbst. Die Umsetzung eines Testkonzepts ist im Hygiene- und Sicherheitskonzept nach § 7 darzustellen. Im Testkonzept ist auch darzustellen, wie die Überprüfung des Nachweises erfolgen soll.

(5) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen (<https://www.rki.de/covid-19-steckbrief>), dürfen an Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen nicht teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind bei Vorliegen eines negativen Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes, dass keine COVID-19 Erkrankung vorliegt, möglich. Hierauf ist in geeigneter Weise durch die Hochschule vorab hinzuweisen.

(6) Die Hochschulen können bei Personen, die den Verpflichtungen aus Absatz 1 und 5 vorwerfbar nicht nachkommen, entsprechende Maßnahmen erlassen, die im Einzelfall bis zum Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung reichen können. Im Wiederholungsfall sind auch weitergehende Maßnahmen zulässig.

§ 5

Abstandspflicht

(1) Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes geregelt ist.

(2) In Hörsälen und geeigneten Räumen kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). Ebenso kann aus besonderen räumlichen Gründen, insbesondere in Laboren oder Räumen für künstlerisches Arbeiten, vom Mindestabstand nach Absatz 1 abgewichen werden.

(3) Für bestimmte Formate und Fächer, wenn die Eigenart der Veranstaltung die Mindestabstandsregel nicht zulässt (z.B. praktische Teile der Ausbildung im sportlichen, künstlerischen, medizi-

nischen Bereich) sind Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässig. In diesen Fällen sollten die Veranstaltungen möglichst in fest definierten, konstanten Gruppen stattfinden. Die Entscheidung treffen die Hochschulen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern.

(4) Von der Abstandspflicht in Hörsälen und sonstigen Veranstaltungsräumen können die Hochschulen vollständig absehen, sofern sämtliche an der Veranstaltung Teilnehmenden, einschließlich des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule im Sinne von § 55 Landeshochschulgesetz, über einen Nachweis nach § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung verfügen.

§ 6

Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske

(1) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 und 5 Corona-LVO M-V zu tragen. Dies gilt nicht,

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
3. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag und beim musikalischen Übetrieb;
4. bei der Sportausübung;
5. bei der Nahrungsaufnahme und zur Identifikation, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
6. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
7. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
8. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
9. wenn die Verpflichtung aufgrund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist;
10. wenn die Hochschulen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. Atemschutzmaske in Hörsälen und sonstigen Veranstaltungsräumen vollständig abgesehen haben, weil sämtliche an der Veranstaltung Teilnehmenden, einschließlich des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule im Sinne von § 55 Landeshochschulgesetz, über einen Nachweis nach § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung verfügen.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 9 ist dafür Sorge zu tragen, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

(2) Über die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske auf dem Gelände der Hochschulen außerhalb von Gebäuden entscheiden die Hochschulen eigenverantwortlich.

(3) Näheres regeln die Hochschulen in den Hygiene- und Sicherheitskonzepten gemäß § 7.

(4) Die Hochschulen können im Falle eines vorwerfbareren Verstoßes gegen die Pflicht zum Tragen der medizinischen Maske oder Atemschutzmaske entsprechende Maßnahmen erlassen, die im Einzelfall bis zum Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung und dem Verweis der Person vom Hochschulgelände reichen können.

§ 7

Hygiene- und Sicherheitskonzept

(1) Jede Hochschule hat ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen und von den Hochschulen umzusetzen ist.

(2) Im Hygiene- und Sicherheitskonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. Aerosolbelastung nach Bewertung konkreter Faktoren wie Raumgröße, Personenanzahl und -dichte insbesondere durch abweichende Abstandsregeln, Belüftungskonzepte, technische Einrichtungen zum Luftaustausch oder Vorkehrungen für den Eingangs-, Warte- und Ausgangsbereich sowie die Gestaltung der zugänglichen Flächen und Lenkung der Bewegungsmuster der teilnehmenden Personen,
2. regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Kontaktflächen und Gegenständen sowie Sperrung besonders risikobehafteter Installationen oder Bereiche,
3. Bereitstellung von Händedesinfektionsvorrichtungen,
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben,
5. konstante Zusammensetzung von Gruppen.

(3) Auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes hat die Hochschule über die konkrete Umsetzung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes Auskunft zu erteilen.

§ 8

Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Studienbetriebs Sport und des Allgemeinen Hochschulsports orientiert sich an die für die Sportausübung geltenden Vorschriften der Corona-LVO M-V.

(2) Im Übrigen richtet sich der Studienbetrieb Sport und der allgemeine Hochschulsport an den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten.

§ 9

Bibliotheken

Der Betrieb und Besuch der Hochschulbibliotheken und -archive erfolgt nach den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten entsprechend der Regelungen in § 7.

§ 10

Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote

(1) Für Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote gelten die entsprechenden Regelungen der Corona-LVO M-V zur Gastronomie.

(2) Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Studierendenwerke.

§ 11

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Gesundheitsämter können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(3) Die von dieser Verordnung erfassten Hochschulen können im Rahmen des Hausrechts und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die HochschulCoronaVO M-V vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 186) außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**